

# Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 21.08.2025

Az.: K 7/24



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 09.10.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1.27, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steinach  
zu je 1/2 Anteil am  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
313,108/1.000	an der Wohnung samt Keller	Nr. 4	3259 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Steinach	-, 475/4	Gebäude- und Freifläche	Eichhornsgasse 37, 96523 Steinach	476

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3256 bis 3259).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung Nr. 4 mit ca. 101,2 m<sup>2</sup> Wohnfläche (5 Zimmer, Küche, Bad, Diele) im Dach-

geschoss eines Mehrfamilienhauses mit 4 abgeschlossenen Wohneinheiten, kein Leerstand, Baujahr ca. 1924, Sanierung Anfang der 1990er Jahre, Wohnung derzeit eigengenutzt, modernisierungsbedürftig, Stellplätze für 3 PKWs auf Grundstück vorhanden;

**Verkehrswert:** 22.600,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 12.02.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.